

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

- ★ Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen 1
 - ★ Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte 9
 - ★ Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung 14
- 93/605/EG:
- ★ Beschluß des Rates vom 5. November 1993 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 18
 - Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 ... 19
 - Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/97/EWG DES RATES

vom 29. Oktober 1993

zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft die gegenseitige Anerkennung der Allgenehmigungen von Satellitenfunkanlagen als eine der wesentlichen Voraussetzungen unter anderem für einen Gemeinschaftsmarkt für Satellitenfunkanlagen vorgeschlagen.
2. In der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte ⁽⁴⁾ wird als eines der Hauptziele der Satellitenkommunikationspolitik die Harmonisierung und Liberalisierung von entsprechenden Satellitenfunkanlagen genannt, wobei dies unter dem Vorbehalt insbesondere der erforderlichen Auflagen für die Einhaltung grundlegender Anforderungen steht.
3. In dieser Entschließung nimmt der Rat mit Interesse Kenntnis von der Absicht der Kommission, Maßnahmen

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die betreffenden Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität vorzuschlagen, wobei diese Maßnahmen den Grundsätzen entsprechen sollen, die bereits in der Richtlinie 91/263/EWG ⁽⁵⁾ enthalten sind.

4. Das Ziel eines zukunftsorientierten offenen Gemeinschaftsmarktes für Satellitenfunkanlagen erfordert effiziente und harmonisierte Verfahren für die Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung. Die Alternative zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wäre ein entsprechendes System von Vorschriften, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgehandelt würden. Dies würde angesichts der Zahl der Stellen, die an vielfältigen bilateralen Verhandlungen beteiligt wären, zu offensichtlichen Schwierigkeiten führen. Es wäre nicht praktikabel und nicht schnell und effizient durchführbar. Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme können daher auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Hingegen hat sich die Form einer Gemeinschaftsrichtlinie mehrfach, unter anderem auf dem Gebiet der Telekommunikation, als praktikables, schnelles und wirksames Mittel erwiesen. Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.
5. Nach dem derzeitigen Gemeinschaftsrecht müssen Hindernisse für den gemeinschaftsweiten Verkehr, die sich aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten ergeben, unbeschadet der Grundregel des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft akzeptiert werden, soweit diese Vorschriften als zur Erfüllung grundlegender Anforderungen notwendig erachtet werden können. Die Harmonisierung von Rechtsvorschriften muß sich daher in diesem Fall auf diejenigen Anforderungen beschränken, die zur Erfüllung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. 1. 1993, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993, S. 74, und Beschluß vom 27. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 161 vom 14. 6. 1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 8 vom 14. 1. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

der grundlegenden Anforderungen für Satellitenfunktanlagen notwendig sind. Diese Anforderungen müssen an die Stelle der entsprechenden landesspezifischen Anforderungen treten, da sie grundlegender Art sind.

6. Die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ⁽¹⁾ und die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽²⁾ gelten unter anderem auch für den Bereich der Telekommunikation und der Informationstechnologie.
7. Die Richtlinie 73/23/EWG erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Sicherheit von Personen.
8. In der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit ⁽³⁾ sind harmonisierte Verfahren zum Schutz von Geräten gegen elektromagnetische Störungen sowie entsprechende Schutzanforderungen und Kontrollverfahren festgelegt. Die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG gelten auch für Satellitenfunktanlagen. Die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit werden mit vorliegender Richtlinie abgedeckt, soweit es sich hierbei um spezifische Anforderungen für Satellitenfunktanlagen handelt.
9. Der Beschluß 87/95/EWG ⁽⁴⁾ sieht Maßnahmen zur Förderung der Normung in Europa sowie zur Erstellung und Einführung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation vor.
10. Hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen und um den Herstellern den Nachweis der Konformität mit diesen grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, ist es wünschenswert, Normen auf europäischer Ebene zu harmonisieren; auf diese Weise kann das Interesse der Allgemeinheit am Entwurf und an der Fertigung von Satellitenfunktanlagen gewahrt und die Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen überprüft werden. Die auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Körperschaften erstellt und müssen ihren unverbindlichen Charakter behalten. Hierzu werden das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) als die zuständigen Gremien für die Annahme harmonisierter Normen anerkannt.
11. Die Vorschläge für gemeinsame technische Vorschriften werden in der Regel auf der Grundlage harmonisierter Normen und, um eine geeignete technische Koordinierung auf breiter europäischer Basis sicherzustellen, auf dem Wege zusätzlicher Konsultationen, insbesondere mit dem TRAC (Telecommunications Regulations Application Committee), ausgearbeitet.
12. Mit der Richtlinie 91/263/EWG wurde die volle gegenseitige Anerkennung der Allgenehmigungen für Telekommunikationsendeinrichtungen eingeführt und der Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) eingesetzt. Dieser Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt die Kommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr mit der genannten Richtlinie übertragen wurden.
13. Die Richtlinie 91/263/EWG gilt nicht ausdrücklich für Satellitenfunktanlagen.
14. Daher ist es erforderlich, die Grundsätze, die mit jener Richtlinie für Telekommunikationsendeinrichtungen eingeführt wurden, auf Satellitenfunktanlagen auszudehnen.
15. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie muß sich auf eine allgemeine Definition des Begriffs „Satellitenfunktanlagen“ stützen, um die technische Weiterentwicklung von Produkten zu ermöglichen. Satellitenfunktanlagen, die speziell für den Einsatz als Teil des öffentlichen terrestrischen Telekommunikationsnetzes bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Damit sollen unter anderem Gateway-Satellitenfunktanlagen für wichtige Fernverkehrsverbindungen im Rahmen der Bereitstellung der Infrastruktur (z. B. Anlagen mit großen Antennen) sowie Satellitenverfolgungs- und -kontrollanlagen ausgeschlossen werden.
16. Diese Richtlinie berührt nicht derzeitige besondere oder ausschließliche Rechte hinsichtlich der Satellitenkommunikation, die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht aufrechterhalten werden können.
17. Satellitenfunktanlagen sind in bezug auf die Schnittstelle zum raumgestützten System entweder für das Senden oder für das Senden und Empfangen oder nur den Empfang von Funksignalen ausgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/400/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 55).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/31/EWG (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1992, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

18. Satellitenfunkanlagen sind in bezug auf die terrestrische Schnittstelle entweder für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt oder nicht bestimmt.
19. Orbits (z. B. der geostationäre Orbit, erdnahe und elliptische Orbits) sind Umlaufbahnen von Satelliten oder sonstigen raumgestützten Systemen; Orbits sind begrenzte natürliche Ressourcen.
20. Orbitressourcen werden in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum, einer ebenfalls begrenzten natürlichen Ressource, genutzt. Satellitensendefunkanlagen nutzen beide genannten Ressourcen.
21. Der effizienten Nutzung der Orbitressourcen in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum und der Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen kommt für die Entwicklung europäischer Satellitenfunkdienste große Bedeutung zu. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) legt Kriterien für die effiziente Nutzung der Orbitressourcen sowie für die Funkkoordinierung fest, um einen wechselseitig störungsfreien Betrieb von raumgestützten und terrestrischen Systemen zu ermöglichen.
22. Harmonisierte Bedingungen für das Inverkehrbringen von Satellitenfunkanlagen werden die Voraussetzungen für einen offenen und vereinheitlichten Markt schaffen. Sie werden ferner die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums bewirken und funktechnische Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen vermeiden helfen.
23. Die grundlegenden Anforderungen in bezug auf eine effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen können in der Regel nur durch besondere technische Lösungen erfüllt werden. Daher sind gemeinsame technische Vorschriften erforderlich.
24. Die Parameter für die Nutzung des Frequenzspektrums durch Sendegeräte werden durch die grundlegenden Anforderungen des Artikels 4 Buchstaben c) und e) der Richtlinie 91/263/EWG abgedeckt, wobei die Prüfmethode und die Grenzwerte in Verbindung mit den technischen Merkmalen der einzelnen Anlagen festgelegt werden.
25. Für Satellitenfunkanlagen, die für das Senden oder für das Senden und Empfangen von Funksignalen ausgelegt sind, können zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie Lizenzregelungen gelten.
26. Für reine Empfangsanlagen gelten, wie im Grünbuch über Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen, keine Lizenzregelungen, sondern lediglich die Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern sie nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind. Die Nutzung solcher Satellitenfunkanlagen muß in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften erfolgen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
27. Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenfalls dazu beitragen können.
28. Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Dienstleister und Gewerkschaften sollten das Recht auf Anhörung haben.
29. Die von Entscheidungen entsprechend dieser Richtlinie Betroffenen müssen über die Gründe für die Entscheidungen und über die möglichen Rechtsmittel unterrichtet werden.
30. Damit die Hersteller über genügend Zeit verfügen, um die Auslegung und Fertigung der Satellitenfunkanlagen an die gemeinsamen technischen Vorschriften anzupassen, sind Übergangsregelungen erforderlich. Im Interesse der nötigen Flexibilität müssen die Übergangsregelungen Fall für Fall erstellt werden. Die erforderlichen Übergangsregelungen werden in den gemeinsamen technischen Vorschriften festgelegt.
31. Dem ACTE kommt bei der Anwendung dieser Richtlinie eine wichtige Rolle zu. Dabei sollte er mit den jeweiligen Ausschüssen, die für Lizenzverfahren für Satellitennetze und -dienste zuständig sind, eng zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich, Inverkehrbringen und freier Warenverkehr

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Satellitenfunkanlagen gemäß der Definition in Absatz 2.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie

— gelten — soweit relevant — die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 91/263/EWG;

- sind „Satellitenfunkanlagen“ Einrichtungen, die entweder nur für Senden oder für Senden und Empfangen („Sende-/Empfangsanlagen“) oder für ausschließlichen Empfang („Empfangsanlagen“) von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die als Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen;
- ist ein „terrestrischer Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz“ jeder Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz, bei dem kein Raumsegment einbezogen ist.

(3) Der Hersteller bzw. Lieferant einer Satellitenfunkanlage muß in einer Erklärung angeben, ob die Anlage für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen und benutzt werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und zweckentsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Eine derartige Verwendung muß allen — mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden — nationalen Rechtsvorschriften genügen, die die Verwendung auf den Empfang solcher Dienste beschränken, die für den betreffenden Benutzer bestimmt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß andere Satellitenfunkanlagen nur dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und zweckentsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Benutzung solcher Anlagen kann in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht Lizenzregelungen unterliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Satellitenfunkanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, nicht an dieses Netz angeschlossen werden dürfen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Satellitenfunkanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, vom öffentlichen Telekommunikationsnetz getrennt werden.

Die Mitgliedstaaten treffen ihren nationalen Rechtsvorschriften entsprechend die erforderlichen Maßnahmen,

um den terrestrischen Anschluß dieser Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz zu verhindern.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten behindern nicht den freien Verkehr und das Inverkehrbringen von Satellitenfunkanlagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie genügen.

Artikel 4

(1) Satellitenfunkanlagen müssen die grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie, wie auch der Richtlinie 91/263/EWG, beziehen die grundlegenden Anforderungen von Artikel 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/263/EWG die Sicherheit von Personen in gleicher Weise wie in der Richtlinie 73/23/EWG ein.

(3) Im Zusammenhang mit Sendeanlagen oder Sende-/Empfangsanlagen bezieht die die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums betreffende grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe e) der Richtlinie 91/263/EWG auch die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen ein.

(4) Im Zusammenhang mit Satellitenfunkanlagen unterliegen die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, insoweit als sie für Satellitenfunkanlagen spezifisch sind, der grundlegenden Anforderung in Artikel 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/263/EWG.

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf ihre Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe f) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(6) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf ihre Kommunikationsfähigkeit über das öffentliche Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

Als gerechtfertigte Fälle werden die Fälle angesehen, in denen Satellitenfunkanlagen zur Unterstützung eines Dienstes geeignet und bestimmt sind, für den der Rat eine gemeinschaftsweite Verfügbarkeit beschlossen hat; die Anforderungen an diese Kommunikationsfähigkeit werden dabei nach dem Verfahren des Artikels 16 dieser Richtlinie festgelegt.

(7) Unbeschadet der Absätze 1, 5 und 6 dieses Artikels sind Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, von den grundlegenden Anforderungen des Artikels 4 Buchstaben b), d), f) und g) der Richtlinie 91/263/EWG ausgenommen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gehen von der Erfüllung der in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG genannten grundlegenden Anforderungen bei solchen Satellitenfunkanlagen aus, die den nationalen Normen zur Umsetzung der relevanten harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser nationalen Normen.

(2) Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 16 dieser Richtlinie

— in einem ersten Schritt die Maßnahmen, die den Typ der Satellitenfunkanlage festlegen, für den eine gemeinsame technische Vorschrift erforderlich ist, sowie die damit verbundene Rahmenbeschreibung für diese Vorschrift an, die den relevanten Normungsorganisationen übermittelt werden soll;

— in einem zweiten Schritt — nach Ausarbeitung durch die relevanten Normungsorganisationen — die entsprechenden harmonisierten Normen (oder Teile derselben) an, die die in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 genannten grundlegenden Anforderungen ausfüllen, die in gemeinsame technische Vorschriften umgesetzt werden und verbindlich einzuhalten sind; die Fundstelle dieser gemeinsamen technischen Vorschriften wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

Vertritt ein Mitgliedstaat oder die Kommission die Auffassung, daß die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten harmonisierten Normen nicht vollständig den jeweiligen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie entsprechen oder darüber hinausgehen, so gelten die gleichen Untersuchungs- und Notifizierungsverfahren wie in Artikel 7 der Richtlinie 91/263/EWG.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Satellitenfunkanlagen mit Kennzeichnung gemäß Kapitel III bei der vom Hersteller beabsichtigten zweckgerechten Benutzung nicht die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, so gelten die gleichen Maßnahmen, Notifizierungs- und Konsultationsverfahren wie in Artikel 8 Absätze 1; 2 und 4 der Richtlinie 91/263/EWG.

(2) Falls Satellitenfunkanlagen, die die relevanten grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen denjenigen, der die Kennzeichnung angebracht hat. Darüber hinaus gelten die gleichen Notifizierungsverfahren wie in Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 91/263/EWG.

KAPITEL II

Konformitätsbewertung*Artikel 8*

(1) Alle Sendeanlagen bzw. Send-/Empfangsanlagen unterliegen — entsprechend der Wahl des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten — hinsichtlich der Konformitätsbewertung allen Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 91/263/EWG.

(2) Es gilt die Sprachenregelung des Artikels 9 Absatz 3 der Richtlinie 91/263/EWG.

(3) Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 89/336/EWG gilt nicht für Anlagen, die von der vorliegenden Richtlinie oder der Richtlinie 91/263/EWG erfaßt werden.

Artikel 9

Für Empfangsanlagen, die für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gelten für die terrestrische Schnittstelle hinsichtlich der Konformitätsbewertung die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1; für andere Elemente gelten entweder die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 oder die im Anhang festgelegten Verfahren der internen Fertigungskontrolle, soweit Anforderungen dieser Richtlinie betroffen sind.

Artikel 10

Für Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gelten entweder die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 oder die im Anhang festgelegten Verfahren der internen Fertigungskontrolle, soweit Anforderungen dieser Richtlinie betroffen sind.

Artikel 11

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 dieser Richtlinie wird Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, eine Erklärung des Herstellers bzw. des Lieferanten beigelegt, die gemäß Artikel 2 und Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG abgefaßt und übermittelt wird; dabei wird jedoch nicht auf die Richtlinie 91/263/EWG, sondern auf die vorliegende Richtlinie Bezug genommen.

Artikel 12

Für Satellitenfunkanlagen gelten in bezug auf benannte Stellen und Testlabors die gleichen Verfahren wie in Artikel 10 und Anhang V der Richtlinie 91/263/EWG.

KAPITEL III

CE-Kennzeichnung und Aufschriften

Artikel 13

(1) Satellitenfunkanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit der CE-Kennzeichnung versehen; diese besteht aus dem Symbol „CE“, gefolgt von dem Zeichen der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls einem Symbol, das besagt, daß die Anlage für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole und Zeichen entsprechen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG.

(2) Das Anbringen von Kennzeichnungen, die mit der in Absatz 1 genannten CE-Kennzeichnung verwechselt werden können, ist verboten.

(3) Satellitenfunkanlagen werden vom Hersteller mit Typ-, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers bzw. Lieferanten versehen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 werden nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmte Empfangsanlagen, die hinsichtlich der Anforderungen dieser Richtlinie die im Anhang beschriebene interne Fertigungskontrolle durchlaufen haben, mit der aus dem Symbol „CE“ bestehenden CE-Kennzeichnung versehen.

Artikel 14

Wird festgestellt, daß die Kennzeichnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie an Satellitenfunkanlagen angebracht wurde, die

— nicht einem zugelassenen Baumuster entsprechen

oder

— einem zugelassenen Baumuster entsprechen, das jedoch die anzuwendenden grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt,

oder hat der Hersteller seine Verpflichtungen gemäß der einschlägigen EG-Konformitätserklärung nicht erfüllt, so gelten die gleichen Verfahren wie in Artikel 12 der Richtlinie 91/263/EWG.

KAPITEL IV

Ausschußverfahren

Artikel 15

(1) Der mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/263/EWG eingesetzte Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) (nachstehend „der Ausschuß“ genannt) unterstützt die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Dienstanbieter und Gewerkschaften und unterrichtet den Ausschuß über das Ergebnis dieser Konsultationen, damit diesem Ergebnis gebührend Rechnung getragen werden kann.

Artikel 16

(1) Unbeschadet des Artikels 15 Absätze 1 und 2 gilt für Angelegenheiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 sowie des Artikels 5 Absatz 2 das nachstehende Verfahren.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemäß Artikel 15 eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

KAPITEL V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 17

(1) Die Kommission erstattet zum selben Zeitpunkt und in derselben Art und Weise, wie in Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG vorgesehen, über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht.

(2) Bei der Vorlage der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Entwürfe für Maßnahmen, die gemeinsame technische Vorschriften betreffen, stellt die Kommission sicher, daß dort gegebenenfalls Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Mai 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. URBAIN

*ANHANG***Interne Fertigungskontrolle**

1. Nachstehend wird das Verfahren beschrieben, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Der Hersteller bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder im Rahmen ihrer Relevanz angewandten Normen oder, sofern es keine derartigen Normen gibt, die Konstruktionsunterlagen sowie eine Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der für das Produkt geltenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie gewählt wurden;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.

5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet.

RICHTLINIE 93/98/EWG DES RATES

vom 29. Oktober 1993

zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) sehen nur eine Mindestschutzdauer vor und überlassen es damit den Vertragsstaaten, die betreffenden Rechte längerfristig zu schützen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Andere Mitgliedstaaten sind dem Rom-Abkommen nicht beigetreten.
2. Diese Rechtslage und die längere Schutzdauer in einigen Mitgliedstaaten führen dazu, daß die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte Unterschiede aufweisen, die den freien Warenverkehr sowie den freien Dienstleistungsverkehr behindern und die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt verfälschen können. Es ist daher im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, damit in der gesamten Gemeinschaft dieselbe Schutzdauer gilt.
3. Die Harmonisierung darf sich nicht auf die Schutzdauer als solche erstrecken, sondern muß auch einige ihrer Modalitäten wie den Zeitpunkt, ab dem sie berechnet wird, betreffen.
4. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Anwendung von Artikel 14 bis Absatz 2 Buch-

staben b), c) und d) und Absatz 3 der Berner Übereinkunft durch die Mitgliedstaaten.

5. Die Mindestschutzdauer, die nach der Berner Übereinkunft fünfzig Jahre nach dem Tod des Urhebers umfaßt, verfolgte den Zweck, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen. Wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung in der Gemeinschaft reicht diese Schutzdauer nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen.
6. Einige Mitgliedstaaten haben die Schutzdauer über den Zeitraum von fünfzig Jahren nach dem Tod des Urhebers hinaus verlängert, um einen Ausgleich für die Auswirkungen der beiden Weltkriege auf die Verwertung der Werke zu schaffen.
7. Bei der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte haben sich einige Mitgliedstaaten für eine Schutzdauer von fünfzig Jahren nach der erlaubten Veröffentlichung oder der erlaubten öffentlichen Wiedergabe entschieden.
8. Nach dem Standpunkt der Gemeinschaft für die Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sollte die Schutzdauer für die Hersteller von Tonträgern fünfzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung betragen.
9. Die Wahrung erworbener Rechte gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden. Eine Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte darf daher nicht zur Folge haben, daß der Schutz, den die Rechtsinhaber gegenwärtig in der Gemeinschaft genießen, beeinträchtigt wird. Damit sich die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken lassen und der Binnenmarkt in der Praxis funktionieren kann, ist die Harmonisierung auf eine lange Schutzdauer auszurichten.
10. In ihrer Mitteilung vom 17. Januar 1991 „Initiativen zum Grünbuch — Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ betont die Kommission, daß die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf einem hohen Schutzniveau erfolgen müsse, da diese Rechte die Grundlage für das geistige Schaffen bilden; weiter hebt sie hervor, daß durch den Schutz dieser Rechte die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Autoren, der Kulturindustrie, der Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 11. 4. 1992, S. 6, und ABl. Nr. C 27 vom 13. 1. 1993, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 205, und Beschluß vom 27. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992, S. 53.

braucher und der ganzen Gesellschaft sichergestellt werden können.

11. Zur Einführung eines hohen Schutzniveaus, das sowohl den Anforderungen des Binnenmarkts als auch der Notwendigkeit entspricht, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das die harmonische Entwicklung der literarischen und künstlerischen Kreativität in der Gemeinschaft fördert, ist die Schutzdauer folgendermaßen zu harmonisieren: siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. siebenzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, für das Urheberrecht und fünfzig Jahre nach dem für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignis für die verwandten Schutzrechte.
12. Sammlungen sind nach Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft geschützt, wenn sie wegen der Auswahl und Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen; diese Werke sind als solche geschützt, und zwar unbeschadet der Rechte der Urheber an jedem einzelnen der Werke, die Bestandteile dieser Sammlungen sind; folglich können für die Werke in Sammlungen spezifische Schutzfristen gelten.
13. In allen Fällen, in denen eine oder mehrere natürliche Personen als Urheber identifiziert sind, sollte sich die Schutzfrist ab ihrem Tod berechnen; die Frage der Urheberschaft an einem Werk insgesamt oder an einem Teil eines Werks ist eine Tatsachenfrage, über die gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu entscheiden haben.
14. Die Schutzfristen sollten entsprechend der Regelung in der Berner Übereinkunft und im Rom-Abkommen am 1. Januar des Jahres beginnen, das auf den rechtsbegründenden Tatbestand folgt.
15. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (*) haben die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zu schützen. Die vorliegende Richtlinie harmonisiert die Schutzdauer für literarische Werke in der Gemeinschaft. Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG, der nur eine vorläufige Harmonisierung der Schutzdauer für Computerprogramme vorsieht, ist daher aufzuheben.
16. Die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (**) sehen unbeschadet einer weiteren Harmonisierung nur eine Mindestschutzdauer der Rechte vor. Die vorliegende Richtlinie bezweckt diese weitere Harmonisierung. Folglich ist es notwendig, diese Artikel außer Kraft treten zu lassen.
17. Der Schutz von Fotografien ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Damit die Schutzdauer für fotografische Werke insbesondere bei Werken, die aufgrund ihrer künstlerischen oder professionellen Qualität im Rahmen des Binnenmarkts von Bedeutung sind, ausreichend harmonisiert werden kann, muß der hierfür erforderliche Originalitätsgrad in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Im Sinne der Berner Übereinkunft ist ein fotografisches Werk als ein individuelles Werk zu betrachten, wenn es die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt; andere Kriterien wie z. B. Wert oder Zwecksetzung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Der Schutz anderer Fotografien kann durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden.
18. Um Unterschiede bei der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte zu vermeiden, ist für deren Berechnung in der gesamten Gemeinschaft ein und derselbe für den Beginn der Schutzdauer maßgebliche Zeitpunkt vorzusehen. Die Darbietung, Aufzeichnung, Übertragung, erlaubte Veröffentlichung oder erlaubte öffentliche Wiedergabe, d. h. die Mittel, mit denen ein Gegenstand eines verwandten Schutzrechts Personen in jeder geeigneten Weise generell zugänglich gemacht wird, werden für die Berechnung der Schutzdauer ungeachtet des Landes berücksichtigt, in dem die betreffende Darbietung, Aufzeichnung, Übertragung, erlaubte Veröffentlichung oder erlaubte öffentliche Wiedergabe erfolgt.
19. Das Recht der Sendeeinheiten an ihren Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt, sollte nicht zeitlich unbegrenzt währen; es ist deshalb notwendig, die Schutzdauer nur von der ersten Ausstrahlung einer bestimmten Sendung an laufen zu lassen; diese Vorschrift soll verhindern, daß eine neue Frist in den Fällen zu laufen beginnt, in denen eine Sendung mit einer vorhergehenden identisch ist.
20. Es steht den Mitgliedstaaten frei, andere verwandte Schutzrechte beizubehalten oder einzuführen, insbesondere in bezug auf den Schutz kritischer und wissenschaftlicher Ausgaben; um die Transparenz auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten, die neue verwandte Schutzrechte einführen, dies jedoch der Kommission mitteilen.
21. Es empfiehlt sich klarzustellen, daß sich die in dieser Richtlinie vorgesehene Harmonisierung nicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte erstreckt.
22. Bei Werken, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland ist und deren Urheber kein Gemeinschaftsangehöriger ist, sollte ein

(*) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

(**) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

Schutzfristenvergleich angewandt werden, wobei die in der Gemeinschaft gewährte Schutzfrist die Frist nach dieser Richtlinie nicht überschreiten darf.

23. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer der verwandten Schutzrechte sollte auch für Rechtsinhaber gelten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, die jedoch aufgrund internationaler Vereinbarungen einen Schutzanspruch haben, ohne daß diese Schutzdauer die des Drittlands überschreitet, dessen Staatsangehöriger der Rechtsinhaber ist.
24. Die Anwendung der Bestimmungen über den Schutzfristenvergleich darf nicht zur Folge haben, daß die Mitgliedstaaten mit ihren internationalen Verpflichtungen in Konflikt geraten.
25. Damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann, sollte diese Richtlinie ab 1. Juli 1995 anwendbar sein.
26. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, Bestimmungen zu erlassen, die die Auslegung, Anpassung und weitere Erfüllung von Verträgen über die Nutzung geschützter Werke oder sonstiger Gegenstände betreffen, die vor der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verlängerung der Schutzdauer geschlossen wurden.
27. Die Wahrung erworbener Rechte und die Berücksichtigung berechtigter Erwartungen sind Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere vorsehen können, daß das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die in Anwendung dieser Richtlinie wiederaufleben, unter bestimmten Umständen diejenigen Personen nicht zu Zahlungen verpflichten, die die Werke zu einer Zeit gutgläubig verwertet haben, als diese gemeinfrei waren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dauer der Urheberrechte

- (1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfaßt das Leben des Urhebers und siebenzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer siebenzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseud-

onym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Sieht ein Mitgliedstaat besondere Urheberrechtsbestimmungen in bezug auf Kollektivwerke oder in bezug auf eine als Inhaber der Rechte zu bestimmende juristische Person vor, so wird die Schutzdauer nach Absatz 3 berechnet, sofern nicht die natürlichen Personen, die das Werk als solches geschaffen haben, in den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dieses Werks als solche identifiziert sind. Dieser Absatz läßt die Rechte identifizierter Urheber, deren identifizierbare Beiträge in diesen Werken enthalten sind, unberührt; für diese Beiträge findet Absatz 1 oder 2 Anwendung.

(5) Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Schutzfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzfrist für jeden Bestandteil einzeln zu laufen.

(6) Bei Werken, deren Schutzdauer nicht nach dem Tod des Urhebers oder der Urheber berechnet wird und die nicht innerhalb von 70 Jahren nach ihrer Schaffung erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, erlischt der Schutz.

Artikel 2

Filmwerke oder audiovisuelle Werke

- (1) Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gilt als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Es steht den Mitgliedstaaten frei, vorzusehen, daß weitere Personen als Miturheber benannt werden können.
- (2) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.

Artikel 3

Dauer der verwandten Schutzrechte

- (1) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.
- (2) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch

der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(3) Die Rechte der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Film innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Film“ vertonte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder.

(4) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen fünfzig Jahre nach der Erstsendung unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

Artikel 4

Schutz zuvor unveröffentlichter Werke

Wer ein zuvor unveröffentlichtes Werk, dessen urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, erstmals erlaubterweise veröffentlicht bzw. erlaubterweise öffentlich wiedergibt, genießt einen den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechenden Schutz. Die Schutzdauer für solche Rechte beträgt 25 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erstmals erlaubterweise veröffentlicht oder erstmals erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

Artikel 5

Kritische und wissenschaftliche Ausgaben

Die Mitgliedstaaten können kritische und wissenschaftliche Ausgaben von gemeinfrei gewordenen Werken urheberrechtlich schützen. Die Schutzfrist für solche Rechte beträgt höchstens 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten erlaubten Veröffentlichung.

Artikel 6

Schutz von Fotografien

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

Artikel 7

Schutz im Verhältnis zu Drittländern

(1) Für Werke, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland und deren Urheber

nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ist, endet der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz im Ursprungsland des Werkes endet, ohne jedoch die Frist nach Artikel 1 zu überschreiten.

(2) Die Schutzdauer nach Artikel 3 gilt auch für Rechtsinhaber, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, sofern ihnen der Schutz in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Jedoch endet der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz in dem Drittland endet, dessen Staatsangehöriger der Rechtsinhaber ist, und darf die in Artikel 3 festgelegte Schutzdauer nicht überschreiten.

(3) Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie insbesondere aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen eine längere Schutzdauer als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene gewährt haben, dürfen diesen Schutz bis zum Abschluß internationaler Übereinkommen zur Schutzdauer des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte beibehalten.

Artikel 8

Berechnung der Fristen

Die in dieser Richtlinie genannten Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

Artikel 9

Urheberpersönlichkeitsrechte

Diese Richtlinie läßt die Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Artikel 10

Zeitliche Anwendbarkeit

(1) Wenn eine Schutzfrist, die länger als die entsprechende Schutzfrist nach dieser Richtlinie ist, zu dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat bereits läuft, so wird sie durch diese Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verkürzt.

(2) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzfrist findet auf alle Werke oder Gegenstände Anwendung, die zu dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zumindest in einem der Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung nationaler Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte geschützt werden, oder die zu diesem Zeitpunkt die Schutzkriterien der Richtlinie 92/100/EWG erfüllen.

(3) Nutzungshandlungen, die vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt sind, bleiben von

dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Bestimmungen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 2 Absatz 1 auf vor dem 1. Juli 1994 geschaffene Filmwerke und audiovisuelle Werke nicht anzuwenden.

(5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, von wann an Artikel 2 Absatz 1 Anwendung finden soll; der Zeitpunkt darf jedoch nicht nach dem 1. Juli 1997 liegen.

Artikel 11

Technische Anpassungen

(1) Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG wird aufgehoben.

(2) Die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 92/100/EWG werden aufgehoben.

Artikel 12

Meldeverfahren

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden Gesetzentwurf zur Einführung neuer verwandter Schutzrechte mit und geben die Hauptgründe für ihre Einführung sowie die vorgesehene Schutzdauer an.

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen des Artikels 12 ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Richtlinie an.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. URBAIN

RICHTLINIE 93/99/EWG DES RATES

vom 29. Oktober 1993

über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt erlassen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der Handel mit Lebensmitteln nimmt einen sehr wichtigen Platz auf dem Binnenmarkt ein.

Die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung ⁽⁴⁾ muß deshalb unbedingt in der ganzen Gemeinschaft einheitlich angewandt werden. Diese Richtlinie enthält allgemeine Vorschriften über die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Zur Verbesserung der in der Gemeinschaft geltenden Überwachungsverfahren sind weitere Regeln notwendig.

Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das Personal der zuständigen Behörden seinen Aufgaben in technischer und administrativer Hinsicht gewachsen ist.

Um eine hohe Qualität der Prüfungsdaten zu gewährleisten, sollte für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien ein Qualitätsnormensystem eingeführt werden, das den allgemein anerkannten und harmonisierten Normen entspricht. Außerdem sollten diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analysemethoden anwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 26. 2. 1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992 und Beschluß vom 27. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

Der Ausbau des Warenverkehrs mit Lebensmitteln zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Allgemeine Vorschriften sind auch für die für den Fachbereich Lebensmittelüberwachung zuständigen Beamten der Kommission erforderlich, die mit den entsprechenden Beamten der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen.

Es sind Vorschriften zu erlassen, nach denen die einzelstaatlichen Behörden und die Kommission sich gegenseitig Amtshilfe leisten, um eine korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen, insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen und die Ermittlung von Verstößen oder Verhaltensweisen, die auf Verstöße schließen lassen.

Angesichts der Art der aufgrund dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sollten hier das Geschäftsgeheimnis bzw. die berufliche Schweigepflicht zur Anwendung kommen.

Es sollte ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Kommission vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie 89/327/EWG.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie findet Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 89/397/EWG Anwendung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter, insbesondere in Bereichen wie Chemie, Lebensmittelchemie, Veterinärmedizin, Medizin, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Lebensmitteltechnologie und -recht, in ausreichender Zahl besitzen oder heranziehen können, damit die Überwachungstätigkeiten nach Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG angemessen durchgeführt werden können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 7 der

Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien einhalten, die in der Europäischen Norm EN 45001, ergänzt durch Arbeitsanweisungen und die Überwachung ihrer Einhaltung mittels Stichproben durch das Qualitätssicherungspersonal gemäß den Grundsätzen der OECD für die Gute Laborpraxis Nrn. 2 und 7, festgelegt sind (Abschnitt II von Anhang 2 des Beschlusses des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 12. Mai 1981 über die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Beurteilung von Chemikalien).

(2) Bei der Bewertung der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien haben die Mitgliedstaaten

- a) die in der Europäischen Norm EN 45002 genannten Kriterien einzuhalten und
- b) die Anwendung von Eignungsprüfungssystemen zu verlangen, sofern dies angemessen erscheint.

Laboratorien, die den Bewertungskriterien entsprechen, gelten als Laboratorien, die die Kriterien nach Absatz 1 einhalten.

Laboratorien, die den Bewertungskriterien nicht entsprechen, dürfen nicht als Laboratorien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG betrachtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen Stellen, die für die Bewertung der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien verantwortlich sind. Diese Stellen müssen den in der Europäischen Norm EN 45003 festgelegten allgemeinen Kriterien für die Stellen entsprechen, die Laboratorien zulassen.

(4) Die Zulassung und Bewertung von Prüflaboratorien nach diesem Artikel kann auf Einzelprüfungen oder Prüfungsreihen beruhen. Erscheint eine abweichende Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Normen zweckdienlich, so bedarf es der Annahme nach dem Verfahren des Artikels 8.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Validierung der im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung angewandten Analyseverfahren der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien soweit wie möglich den Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 23. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁽¹⁾ entspricht.

Artikel 5

(1) Die Kommission bestellt und benennt Beamte für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Bewertung der Gleichwertigkeit und der Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten betriebenen amtlichen Lebensmittelüberwachungssysteme. Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht über die Arbeit ihrer hierfür eingesetzten Beamten.

Die Kommission sorgt dafür, daß diese Beamten über die entsprechende Befähigung sowie über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für diese Aufgabe verfügen; Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt werden.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten mit den hierfür benannten Beamten der Kommission zusammen und gewähren diesen Beamten bei der Durchführung ihrer Aufgabe jeden möglichen Beistand.

(2) Aufgrund der Verpflichtungen nach Absatz 1 gestatten es die Mitgliedstaaten, daß die benannten Beamten der Kommission die Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten begleiten, wenn diese die Maßnahmen nach Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG durchführen. Die Verantwortung für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen verbleibt in jedem Fall bei den Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Kommission benachrichtigt die Mitgliedstaaten mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Durchführung der betreffenden Maßnahmen. Nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen nach diesem Absatz übermittelt die Kommission einen Bericht über die Arbeit ihrer hierfür eingesetzten Beamten an die Mitgliedstaaten.

Im Hinblick auf die Maßnahmen nach diesem Absatz legen die hierfür benannten Beamten der Kommission eine schriftliche Ermächtigung vor, in der ihre Personalien und ihr Dienstverhältnis genannt sind.

Die hierfür benannten Beamten der Kommission verhalten sich bei ihrer Arbeit gemäß den Regeln und Verfahren, die für Beamte der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten.

(3) Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Durchführung dieses Artikels.

Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren einander bei allen Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel und allen Verfahren wegen Übertretungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften gegenseitig Amtshilfe.

(2) Zur Erleichterung der Amtshilfe benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige Kontaktstelle. Die von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte Stelle hat gegebenenfalls mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten Verbindung aufzunehmen. Aufgabe der Stellen ist es, die Weitergabe von Informationen zu unterstützen und zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

koordinieren sowie insbesondere die Amtshilfeersuchen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die von ihnen benannte Kontaktstelle. Das Verzeichnis der benannten Kontaktstellen sowie alle zweckdienlichen Angaben zu diesen werden in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Nach Erhalt eines begründeten Ersuchens ist die Stelle dafür verantwortlich, daß der um die Informationen nachsuchenden Stelle alle erforderlichen Informationen — außer denjenigen, die nicht weitergegeben werden können, weil sie Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind — zur Verfügung gestellt werden, die dieser Stelle die Einhaltung der innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel ermöglichen.

(5) Die in Absatz 4 genannten Informationen und Dokumente sind ohne unbillige Verzögerung durch die Kontaktstelle oder gegebenenfalls direkt zu übermitteln. Ist es nicht möglich, die Originaldokumente zu versenden, so können Abschriften der Dokumente übermittelt werden.

(6) Stellt sich bei dem Informationsaustausch heraus, daß eine Zuwiderhandlung gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften oder gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften entweder der die Informationen empfangenden Mitgliedstaats oder der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats vorliegen könnte, so erstattet die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die mutmaßliche Zuwiderhandlung stattgefunden hat, der zuständigen Behörde in dem anderen Mitgliedstaat rechtzeitig Bericht darüber,

— welche Maßnahmen möglicherweise getroffen wurden, um der mutmaßlichen Zuwiderhandlung nachzugehen, und

— welche Maßnahmen ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen, mit denen eine Wiederholung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung verhindert werden soll.

Ein Exemplar des entsprechenden Berichtes kann auf Veranlassung des übermittelnden oder des die Informationen empfangenden Mitgliedstaats auch der Kommission zugeleitet werden.

(7) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Entscheidung 89/45/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern⁽¹⁾ und der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 51. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 90/352/EWG (AbI. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 49).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

Artikel 7

(1) Die aufgrund des Artikels 6 in irgendeiner Form übermittelten Informationen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. In Strafverfahren ist die Verwendung dieser Informationen nur mit vorheriger Zustimmung des sie übermittelnden Mitgliedstaats sowie — für diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind — im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften und Abkommen über Amtshilfe in Strafsachen zulässig.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor, daß Personen freien Zugang zu den Informationen haben, die den zuständigen Behörden vorliegen, so ist dies zum Zeitpunkt des Ersuchens an einen anderen Mitgliedstaat oder, falls kein Ersuchen ergeht, bei dem Informationsaustausch offenzulegen. Teilt der die Informationen übermittelnde Mitgliedstaat mit, daß die Informationen unter die berufliche Schweigepflicht oder unter das Geschäftsgeheimnis fallende Angelegenheiten umfassen, so hat der die Informationen empfangende Mitgliedstaat sicherzustellen, daß die Informationen nicht über den in Absatz 1 vorgesehenen Rahmen hinaus verbreitet werden. Ist es dem die Informationen empfangenden Mitgliedstaat nicht möglich, die Bekanntgabe der Informationen auf diese Weise zu beschränken, so läuft es den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht zuwider, wenn der Mitgliedstaat, bei dem die Informationen angefordert wurden, die Weitergabe der betreffenden Informationen versagt.

(3) Eine Ablehnung der Informationsweitergabe gemäß diesem Artikel ist zu begründen.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem durch den Beschluß 69/414/EWG^(*) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befaßt diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

^(*) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

- (4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

- um dieser Richtlinie mit Ausnahme des Artikels 3 vor dem 1. Mai 1995 nachzukommen,
- um Artikel 3 vor dem 1. November 1998 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. URBAIN

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 1993

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996

(93/605/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des vorstehend genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und die Islamische Republik Mauretanien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in den Anhang des Abkommens und in das Protokoll aufgenommen werden sollen⁽²⁾.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 10. Juni 1993 ein neues Protokoll paraphiert.

Durch dieses Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Mauretaniens eingeräumt.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es unerläßlich, daß das betreffende Protokoll so rasch wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des

paraphierten Protokolls ab dem Tag nach Auslaufen des derzeit geltenden Protokolls vorsieht. Dieses Abkommen ist vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis 31. Juli 1996 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. TOMAS

(¹) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 117 vom 10. 5. 1991, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996

A. Schreiben der Islamischen Republik Mauretanien

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 10. Juni 1993 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 mitzuteilen, daß die Islamische Republik Mauretanien bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. August 1993 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 1993 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Islamische Republik Mauretanien*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 10. Juni 1993 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 mitzuteilen, daß die Islamische Republik Mauretanien bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. August 1993 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 1993 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Abkommens eingeräumten Fangmöglichkeiten werden ab 1. August 1993 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Spezialfischfang

- a) Fischereifahrzeuge für den Krestierfang mit Ausnahme von Langusten: 4 500 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- b) Trawler und Grundleinenfischer für den Fang von Seehecht: 12 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- c) Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht mit anderen Fanggeräten als dem Trawl (einwandiges Kiemennetz, Langleine, Leine): 2 600 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- d) Trawler für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht: 4 200 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- e) Reusen-Langustenfänger: 300 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.

Schiffe, die über eine Lizenz für den Langustenfang verfügen, dürfen als einziges Fanggerät Korbreusen mitführen. Diese Schiffe dürfen keinen Köderfang betreiben.

Außerdem ist der Langustenfang jedes Jahr vom 1. Juli bis zum 30. September, der Hauptreproduktionszeit dieser Arten, verboten.

2. Fang von weit wandernden Arten

— Thunfischfänger mit Angelruten und Langleinenfischer: 11 Fahrzeuge

— Thunfischwadenfänger-Froster: 34 Fahrzeuge

Thunfischfänger mit Angelruten dürfen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen (Zonen und Maschenöffnungen), die im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt sind, lebenden Köder fangen.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 26 000 000 ECU festgesetzt, zahlbar in drei jährlichen Raten.

(2) Die Verwendung dieser Gegenleistung fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit Mauretaniens.

(3) Die Beträge werden auf ein Konto bei einem von Mauretanien bezeichneten Finanzinstitut oder an jeden anderen von Mauretanien bezeichneten Empfänger überwiesen.

Artikel 3

Sollte Mauretanien unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bestandslage beschließen, den Fang von Kopffüßern auch wieder anderen als den einheimischen Fischereifahrzeugen zu gestatten, so werden den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter noch festzulegenden technischen und finanziellen Bedingungen Genehmigungen für den Fang von Kopffüßern erteilt. In diesem Fall wird die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 entsprechend angepaßt.

Artikel 4

Von dem Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet Mauretanien während des in Artikel 1 genannten Zeitraums einen Betrag von 900 000 ECU für die Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung der Fischereiressourcen in der Fischereizone Mauretaniens. Diese Summe wird Mauretanien zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Beträge auf die von den mauretanischen Behörden bezeichneten Konten überwiesen (CNROP in Nouadhibou).

Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, bei der anderen Vertragspartei Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken einzuholen.

Artikel 5

(1) Von dem Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet Mauretanien während des in Artikel 1 genannten Zeitraums einen Betrag von 360 000 ECU für die theoretische und praktische Ausbildung in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei. Die Gemeinschaft erleichtert den Staatsangehörigen Mauretaniens in diesem Zusammenhang den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten.

(2) Ein Teil des in Absatz 1 genannten Betrags kann dazu verwendet werden, die Kosten der Teilnahme an internationalen Tagungen und fischereibezogenen Praktika zu decken.

Artikel 6

Für den Fall, daß die Europäische Gemeinschaft die Zahlungen gemäß Artikel 2 nicht vornehmen sollte, behält sich Mauretanien das Recht vor, die Anwendung dieses Protokolls auszusetzen.

Artikel 7

Die Parteien unterstützen die Zusammenarbeit im Fischereisektor. Sie fördern die Integration der Interessen der Gemeinschaftsunternehmen und der mauretanischen Unternehmen durch Interessenverbände für die Nutzung der Fischereiressourcen und die Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse.

Artikel 8

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens wird durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. August 1993.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT IN DER FISCHEREIZONE MAURETANIENS DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT**A. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

1. Über ihre Delegation in Mauretanien legt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Fischereibehörden Mauretaniens für jedes Fahrzeug einen Lizenzantrag vor, der vom Reeder, der im Rahmen des vorliegenden Abkommens eine Fischereitätigkeit ausüben will, mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Gültigkeitsdauer gestellt wird. Der Antrag muß auf dem zu diesem Zweck von Mauretanien vorgesehenen Formblatt nach dem Muster in Anlage I gestellt werden. Der Lizenzantrag ist nur zulässig, wenn ihm der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beiliegt. Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten Kosten.

Für Thunfischwadenfänger-Froster muß dem Lizenzantrag ferner ein Schiffsmeßbrief beiliegen.

2. Vor Erteilung der Lizenz muß sich jedes Schiff — mit Ausnahme der Thunfischwadenfänger-Froster und der Thunfischfänger mit Angelruten — im Hafen von Nouadhibou einfinden, um sich den nach der geltenden Regelung durchzuführenden Inspektionen zu unterziehen. Diese Inspektionen erfolgen innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft des Schiffes im Hafen. Die hiermit verbundenen Kosten sind von den Reedern zu tragen und dürfen die üblicherweise von den anderen Schiffen für dieselben Dienste gezahlten Beträge nicht übersteigen.

Im Falle der Thunfischfänger mit Angelruten und der Langleinensfischer kann die Inspektion in einem zu vereinbarenden ausländischen Hafen durchgeführt werden. Alle mit dieser Inspektion verbundenen Kosten sind vom Reeder zu tragen.

3. Die Lizenz wird für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann die für ein Schiff erteilte Lizenz durch eine für ein anderes Schiff der Gemeinschaft mit denselben Merkmalen erteilte Lizenz ersetzt werden bzw. wird im Falle höherer Gewalt ersetzt. In diesem Fall übersendet der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs die Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauretanien zurück an das Ministerium für Fischerei.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- die Bestätigung, daß diese neue Lizenz an die Stelle der Lizenz des ersetzten Schiffes tritt.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr zu entrichten.

4. Die Lizenz wird dem Kapitän des Schiffes oder seinem Vertreter von den mauretanischen Behörden innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Nachweises über die Zahlung der Gebühren ausgehändigt. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauretanien erhält hiervon eine Mitteilung.
5. Die Lizenz ist ständig an Bord des Schiffes mitzuführen.
6. Die Behörden Mauretaniens teilen vor Inkrafttreten des Abkommens die für die Zahlung der Gebühr zu verwendenden Bankkonten und Währungen mit.

B. Gültigkeit der Lizenzen und Zahlung der Gebühren durch den Reeder**1. Vorschriften für Thunfischfänger und Langleinensfischer**

- a) Die Lizenzen für diese Schiffe werden für jeweils zwölf Monate ausgestellt.
- b) Die Gebühr der Reeder beträgt 20 ECU für jede in der Fischereizone Mauretaniens gefischte Tonne.
- c) Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das mauretanische Schatzamt eine pauschale Summe von jährlich 2 000 ECU für jeden Thunfischfänger mit Angelruten und jeden Langleinensfischer sowie 1 000 ECU für jeden Thunfischwadenfänger-Froster überwiesen wurde. Dieser Betrag entspricht den Gebühren für:
 - 100 Tonnen Thunfisch, die jährlich je Thunfischfänger mit Angelruten gefangen werden;
 - 100 Tonnen Fisch, die jährlich von den Langleinensfishern gefangen werden;
 - 50 Tonnen Thunfisch, die jährlich von den Thunfischwadenfängern-Frostern gefangen werden.

Die endgültige Abrechnung über die im Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren nimmt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vor, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen sind und von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten wie ORSTOM und IEO (spanisches ozeanographisches Institut) sowie dem nationalen Zentrum für Ozeanographie und Fischereiforschung (CNROP) bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den zuständigen Stellen in Mauretanien und den Reedern gleichzeitig bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen 30 Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an das mauretische Schatzamt zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die obengenannte Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

Der Kapitän führt über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone Mauretaniens ein Fischereilogbuch, das dem ICCAT-Muster in Anlage II entspricht.

2. Vorschriften für andere Schiffe

- a) Die Lizenzen für diese Schiffe werden für drei, sechs oder zwölf Monate erteilt. Sie können erneuert werden.
- b) Die Gebühren der Reeder werden in ECU je Bruttoregister-tonne jährlich wie folgt festgesetzt:
 - Fischereifahrzeuge für Krestierfang mit Ausnahme von Langusten: 276
 - Trawler und Grundleinenfischer für Seehechtfang: 142
 - Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht mit anderen Fanggeräten als dem Trawl:
 - Schiffe mit weniger als 100 BRT: 133
 - Schiffe mit über 100 BRT: 200
 - Trawler für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht: 156
 - Reusen-Langustenfänger: 242

C. Fischereilogbuch und Fangmeldungen

1. Alle zum Fischfang in der Fischereizone Mauretaniens im Rahmen des Abkommens befugten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Thunfischfänger und Langleinenfischer sind verpflichtet, tägliche Eintragungen über ihre Fangeinsätze in das Fischereilogbuch und die Beilage hierzu entsprechend dem Muster in Anlage III und IIIa zu machen. Diese Dokumente sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Am Ende der Fangreise wird der Fischereiaufsichtsbehörde des Ministeriums für Fischerei und Meeresfragen in Nouadhibou über die Delegation der Kommission in Mauretanien eine Durchschrift dieser Dokumente zugestellt.
2. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich Mauretanien das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Formalitäten auszusetzen. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Nouakchott wird in einem solchen Fall unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

D. Anheuerung von Seeleuten

1. Mit Ausnahme der Thunfischwadenfänger-Froster ist jedes Fischereifahrzeug verpflichtet, für die Dauer seiner Fischereitätigkeit in der Fischereizone Mauretaniens in einem Umfang von 35 % der mit der Schiffsführung oder den Fangeinsätzen betrauten Mannschaft (ohne Offiziere) mauretische Seeleute/Fischer anzuheuern. Auf Antrag der Behörden Mauretaniens kann einer der angeheuerten Seeleute ein Offizier oder Offiziersanwärter sein; die Bedingungen für dessen Aufenthalt an Bord (Tätigkeit, Unterbringung) werden vor der Einschiffung in gegenseitigem Einvernehmen von dem Reeder und der zuständigen Behörde Mauretaniens festgelegt. Die Aufteilung der Schiffsbesatzung in Offiziere und Mannschaft wird bei der Beantragung der Lizenz mitgeteilt.

Es gelten dieselben Vergütungsbedingungen wie für Matrosen, Offiziere oder Offiziersanwärter auf mauretischen Schiffen.

2. Der Anteil der tatsächlich angeheuerten Seeleute kann weniger als 35 % betragen, muß aber über 25 % liegen. Wird die Grenze von 35 % nicht erreicht, so zahlt der Reeder den mauretischen Behörden als Ausgleich für die Differenz eine Entschädigung von 200 ECU je Monat und nicht angeheuertem Seemann. Der Betrag, der auf diese Weise zustande kommt, ist zur Ausbildung mauretischer Fischer bestimmt.

3. Auf Antrag der Behörden Mauretaniens nimmt jedes Schiff mit Ausnahme der Thunfischwadenfänger-Froster im Rahmen der obengenannten 35 % einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord. Der Kapitän unterstützt den Beobachter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, die so durchgeführt werden müssen, daß sie die Fangeinsätze nicht stören.
4. Die Reeder haben freie Wahl bei der Anheuerung der Matrosen, Offiziere oder Offiziersanwärter an Bord ihrer Schiffe. Die Behörden Mauretaniens halten zu diesem Zweck eine Liste mit einer ausreichenden Anzahl von Matrosen, Offizieren und Offiziersanwärtern bereit, die ständig ergänzt wird.
5. Die Reeder übermitteln dem Ministerium für Fischerei und Meeresfragen halbjährlich die Liste der auf jedem Schiff angeheuerten mauretanischen Seeleute.
6. Die Arbeitsverträge dieser Seeleute werden in Mauretanien zwischen den Reedern oder ihren Vertretern und den betreffenden Personen mit Zustimmung der Fischereibehörden Mauretaniens geschlossen. Diese Verträge umfassen die Sozialversicherung des Seemanns (u. a. Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung). Der vereinbarte Lohn bestimmt sich nach der Gültigkeitsdauer der Lizenz.

E. Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeiten

Alle in der Fischereizone Mauretaniens tätigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gestatten jedem mit der Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeiten beauftragten Beamten Mauretaniens, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieses Beamten an Bord darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Zeit nicht überschreiten.

F. Einfahrt in die Fischereizone und Verlassen dieser Zone

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Mauretaniens aufgrund des Abkommens Fischereitätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Fahrzeuge von weniger als 150 BRT, teilen der Fischereiaufsichtsbehörde in Nouadhibou bei jeder Einfahrt in die mauretanische Fischereizone und bei jedem Verlassen dieser Zone Tag und Stunde sowie ihre Position mit. Die Thunfischfänger mit Angelruten teilen derselben Funkstation überdies 24 Stunden im voraus ihre Absicht mit, in den hierfür vorgesehenen Zonen lebenden Köder zu fangen.

G. Fischereizonen

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben Zugang zu den Fischereizonen jenseits folgender Grenzen:

1. Fischereifahrzeuge für den Krebstierfang mit Ausnahme von Langusten:

— nördlich von 19°21 N: jenseits der ersten 9 Seemeilen von der Basislinie Cap Blanc — Cap Timiris;

während eines Zeitraums, der jährlich per Dekret des für Seefischerei zuständigen Ministers festgelegt wird, ist der Fischfang innerhalb der Linie untersagt, die folgende Punkte miteinander verbindet:

20° 46 N	17° 03 W
19° 50 N	17° 03 W
19° 21 N	16° 45 W;

— südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 6 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie;

2. Trawler und Grundleinenfischer für den Seehechtfang sowie Trawler für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht:

— nördlich von 19°21 N: jenseits der Linie, die folgende Punkte miteinander verbindet:

20° 36 N	17° 36 W
20° 03 N	17° 36 W
19° 50 N	17° 12,8 W
19° 50 N	17° 03 W
19° 04 N	16° 34 W;

— südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 18 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie;

3. Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht mit anderen Fanggeräten als dem Trawl; jenseits der ersten 3 Seemeilen von den Basislinien;
4. Reusen-Langustenfänger:
 - nördlich von 19°21 N: jenseits der ersten 20 Seemeilen von der Basislinie Cap Blanc — Cap Timiris;
 - südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 15 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie;
5. Thunfischfänger mit Angelruten und Langleinenfischer:
 - nördlich von 19°21 N: jenseits der ersten 15 Seemeilen von der Basislinie Cap Blanc — Cap Timiris;
 - südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 12 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie;
6. Thunfischwadenfänger-Froster:
 - nördlich von 19°21 N: jenseits der ersten 30 Seemeilen von der Basislinie Cap Blanc — Cap Timiris;
 - südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 30 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie;
7. Thunfischfänger mit Angelruten für den Fang lebender Köder:
 - nördlich von 19°21 N: jenseits der ersten 3 Seemeilen von der Basislinie Cap Blanc — Cap Timiris;
 - südlich von 19°21 N: jenseits der ersten 3 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie.

H. Beifänge

Die Beifänge (ausgedrückt in % des Gesamtfanggewichts) dürfen folgende Prozentsätze nicht übersteigen:

- Fischereifahrzeuge für den Krebstierfang mit Ausnahme von Langusten:
 - 20 % Fisch,
 - 15 % Kopffüßer;
- Trawler und Grundleinenfischer für den Seehechtfang:
 - 35 % Fisch,
 - 0 % Garnelen und Kopffüßer;
- Trawler für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht:
 - 10 %, davon höchstens 5 % Garnelen und 5 % Kopffüßer;
- Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Seehecht mit anderen Fanggeräten als dem Trawl: 0 %.

Anderen Fischereifahrzeugen als den Reusen-Langustenfängern ist es untersagt, Langusten an Bord zu behalten.

I. Zulässige Maschenöffnung

Vorgeschrieben sind folgende Mindestmaschenöffnungen:

- für Krebstierfänger mit Ausnahme von Langusten: 40 mm;

im ersten Anwendungsjahr des Protokolls wird ein Fischereifahrzeug versuchsweise mit einem Trawl arbeiten, das zum Schutz der Jungfische mit einem Siebnetz von 70 mm versehen ist; führt die gemeinsame Auswertung dieses Versuchs durch die beteiligten Parteien zu überzeugenden Ergebnissen, was den Schutz der Jungfischbestände wie auch die Wirtschaftlichkeit der Fangeinsätze betrifft, so wird diese Fangtechnik für die darauffolgenden Jahre generell eingeführt. Anderenfalls gilt ab dem zweiten Anwendungsjahr des Protokolls eine Maschenöffnung von 50 mm;
- für Seehechtrawler: 60 mm;
- für Trawler zum Fang anderer Grundfischarten als Seehecht:
 - 60 mm im ersten Anwendungsjahr des Protokolls,
 - 70 mm in den darauffolgenden Jahren;

- für Fischereifahrzeuge zum Fang anderer Grundfischarten als Seehecht, die einwandige Kiemen-netze verwenden: 120 mm;
- für den Fang lebender Köder von Thunfischfängern mit Angelruten: 8 mm;
- für Thunfischwadenfänger gelten die empfohlenen Normen der ICCAT.

J. Aufbringen von Fischereifahrzeugen

Wird ein Fahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft nach den geltenden mauretani-schen Rechtsvorschriften aufgebracht und/oder zurückgehalten, so ist dies der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauretanien binnen 48 Stunden unter Angabe der Umstände und Gründe, die zu dieser Aufbringung geführt haben, schriftlich mitzuteilen.

K. Umladen der Fänge

Das Umladen von Fängen der Fischereifahrzeuge für den Krebstierfang mit Ausnahme von Langusten erfolgt auf der Reede mauretanischer Häfen.

Anlage I

I. ANTRAGSTELLER

Firma:

Nummer und Datum der Firmenzulassung:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Anschrift:

.....

Zahl der Beschäftigten: Festangestellte: Zeitkräfte:

Name und Anschrift des Verantwortlichen:

.....

II. SCHIFF

Name des Eigners: Schiffstyp:

Registernummer:

Ursprungshafen:

Neuer Name: Alter Name:

Wann und wo gebaut:

Strukturelle Änderungen: Änderungen der Anlagen:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit: Derzeitige Staatszugehörigkeit:

Seit wann unter der jeweiligen Flagge:

Klassifikationsstelle:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Marke des Hauptmotors: Typ:

Leistung in PS:

Nummer des Motors:

Schraube: fest variabel Düse

Transitgeschwindigkeit:

Rufzeichen (Radio): Frequenz (Radio):

Ortungs-, Navigations- und Übertragungsinstrumente:

Radar Sonar Netzsonde UKW-Empfänger BLU-Empfänger Navigationssatellit Andere

Belegschaft:

Name des Kapitäns:

Anzahl der Seeleute insgesamt:

Anzahl der mauretanischen Seeleute:

III. ART DER HALTBARMACHUNG

Eis Eis + Kühlung

Gefrieren: in Salzlake trocken in gekühltem Meerwasser

Kühlleistung insgesamt:

Gefrierkapazität auf 24 Stunden (in Tonnen):

Lagerkapazität:

IV. ART DES BEANTRAGTEN FISCHFANGS

Krebstierarten:

Seehecht:

Pelagische Fischerei:

Thunfischerei:

Art des Fanggeräts und Maschenweite:

V. SONSTIGE

Köderfang:

Fanggerät und Fangweite:

Beantragte Gültigkeit:

Datum des Antrags:

Name und Unterschrift:

Anlage III

Islamische Republik Mauretanien
FISCHEREILOGBUCH

RUBRIK
Nr. 1

Name des Schiffes (1) Auslaufen von (4) Datum (6) Tag Monat Jahr Stunde

Rufzeichen (2) Rückkehr nach (5) Datum (6) Datum (6) Datum (6)

Fanggerät (7) Kennzeichen des Geräts (8) Maschenöffnung (9) Größe (10)

RUBRIK Nr. 2		RUBRIK Nr. 3 (Nicht benutzte Liste „A“ oder „B“ streichen)											RUBRIK Nr. 4										
Datum (12)	Statistisches Rechteck (13)	Anzahl der Holz (14)	Fangzeit (Stunden) (15)	Schätzung der Fangmenge nach Arten (in Kilogramm) (16) (oder Erklärungen über die Unterbrechung der Fischerei)											Fanggewicht insgesamt kg (17)	Gefrorener Fisch Gesamtgewicht kg (18)	Fischmehl Gesamtgewicht kg (19)						
				Bastardmakrele	Sardine	Sardine	Sardelle	Makrele	Degenfisch	Thunfisch	Seehoch	Meerbrasse	Kalmar	Sepia	Krake	Garnale	Lan-guste	Andere Fische					
				A																			
				B																			

Unterschrift des Kapitäns (11)

